

38. Kann ein Kaufvertrag über Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom Käufer dem Verkäufer gegenüber wegen arglistiger Täuschung angefochten werden, ohne daß die Anfechtungsklage gleichzeitig gegen die Gesellschaft erhoben wird?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Oktober 1911 i. S. R. (R.) w. B. u. B. (Bekl.). Rep. II. 149/11.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 23. März 1905 gründeten der Kaufmann Eduard B. und dessen mit ihm in Gütertrennung lebende Ehefrau die „Cöln-Magener Ton- und Kraterzementwerke, Ges. m. beschr. H.“ unter einer Beteiligung des Ehemannes mit 17000 *M* und der Ehefrau mit 3000 *M*. Am 5. August 1905 übertrug die Ehefrau B. ihren Anteil je zur Hälfte, und der Ehemann B. von seinem Anteil je 5150 *M* an die Beklagten. Durch Beschluß vom 16. Februar 1906 wurde das Stammkapital auf 60000 *M* erhöht; von dieser Erhöhung übernahm jeder der Beklagten die Hälfte mit je 20000 *M*.

Durch einen notariell beurkundeten Vertrag vom 15. Mai 1906 übertrugen dann die Beklagten aus den hinzuerworbenen Stammanteilen jeder 15000 *M* zum Nennbetrag an den Kläger. Durch Schreiben vom 9. Juni 1906 socht der Kläger diesen Vertrag wegen arglistiger Täuschung und Irrtums an und erhob dann gegen die Verkäufer zwei vom Landgericht verbundene Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages, der Unzulässigkeit, jedenfalls der zeitigen Unzulässigkeit der auf Grund des Vertrags eingeleiteten Zwangsvollstreckung, Aufhebung der eingeleiteten Vollstreckungshandlungen und Einwilligung der Beklagten in die Löschung zweier von ihm zur Sicherung der Restkaufpreisforderung bestellten Hypotheken.

Diese Klagen wurden vom Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz durch das angefochtene Urteil abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Abweisung der Klagen ist, ohne Eingehen auf die tatsächlichen Grundlagen der behaupteten Nichtigkeit, lediglich um deswillen erfolgt, weil der Kläger nicht auch seinen auf Grund des

Vertrags erfolgten Eintritt in die Gesellschaft dieser gegenüber angefochten, im Gegenteile seine Rechte als Gesellschafter ausgeübt habe. Eine Vernichtung des Vertrags mit Rückwirkung auf die Zeit des Vertragsabschlusses, wie sie mit der Anfechtung bezweckt werde und eventuell eintreten würde, sei nur in der Art rechtlich denkbar, daß sowohl die Beziehungen des Klägers zu den Beklagten als auch zur Gesellschaft vernichtet würden. Blieben die letzteren der Anfechtung entzogen, so könne von einer Vernichtung der ersteren allein keine Rede sein; der Kläger sei dann darauf angewiesen, beim Vertrage stehen zu bleiben und Schadenersatz, sei es wegen Nichterfüllung, sei es wegen unerlaubter Handlungen zu verlangen.

Diese Begründung ist rechtlich verfehlt. Durch das Verhältnis zur Gesellschaft wird das, auf einem vom Gesetze (§ 123 Abs. 1 OGB.) als wesentlich anerkannten Mangel der Willenserklärung beruhende, Anfechtungsrecht des Klägers bezüglich des Ankaufs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft nicht berührt. Die Schwierigkeit, die sich bei der Auseinandersetzung auch mit der Gesellschaft ergeben mag, wenn der streitige Kaufvertrag mit rückwirkender Kraft auf die Zeit des Vertragsabschlusses aufgelöst wird, und insolgedessen der Kläger und die Beklagten so angesehen werden müssen, als wenn der erstere niemals Gesellschafter geworden, und die letzteren dieses auch bezüglich der übertragenen Anteile immer geblieben wären, ist gewiß nicht zu verkennen. Das kann aber nicht dazu führen, dem Kläger das Recht, die Nichtigkeit geltend zu machen und durchzuführen, zu versagen. Wenn das Oberlandesgericht bei Begründung der Annahme, daß die Anfechtungsklage auch gegen die Gesellschaft hätte gerichtet werden müssen, erklärt, daß dem Kläger ein solches Anfechtungsrecht auch gegen die Gesellschaft zugestanden habe, so wäre das jedenfalls nur dann der Fall, wenn auch die Voraussetzung des § 123 Abs. 2 OGB., daß die Gesellschaft die arglistige Täuschung gekannt habe, oder habe kennen müssen, gegeben wäre. Das ist aber von keiner Seite behauptet worden. Der Standpunkt des Oberlandesgerichts würde dahin führen, das Anfechtungsrecht, auch wenn es nach § 123 Abs. 1 noch so begründet wäre, unter Umständen völlig zu beseitigen. Das kann nicht angenommen werden.

Vgl. Staub-Sachenburg, Ges. m. beschr. H. 3. Aufl. S. 205 Note 4.

Auch der weitere Grund, den das Oberlandesgericht für seine Entscheidung dahin gibt, der Kläger habe dadurch, daß er seine Rechte als Gesellschafter ausübte, den angefochtenen Vertrag genehmigt und auf die Geltendmachung der Nichtigkeit verzichtet, ist rechtlich verfehlt. Diese Bestätigungshandlungen sollen zeitlich nach der Anfechtung vom 7. Juni 1907 und nach der Klageerhebung liegen. Mit Recht weist die Revisionsbegründung aber darauf hin, daß, nachdem die Anfechtung wegen Nichtigkeit erfolgt war, nur ein Neuerwerb der Aktien in Frage kommen konnte, und dieser der in § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Form bedurft hätte.

Danach erscheint die abweisende Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht haltbar. Zur Sache selbst mußte die Zurückverweisung an das Berufungsgericht erfolgen, das nunmehr auf die Frage der materiellen Begründetheit der Anfechtung einzugehen haben wird.“